

ANLAGE NR. 3.198  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "MARIENBERG BEI  
FREYBURG" (EU-CODE: DE 4736-306, LANDESCODE: FFH0197)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Freyburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 26 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünländer, Gebüsche und Laubwälder des Westhanges und des Plateaus des direkt östlich an Freyburg angrenzenden Marienberges, welche im Nordwesten von Böschungen und im Nordosten von einem Nadelwäldchen, im Osten von Ackerflächen, einer Straße bis zum Beginn des Waldes, dem in westliche Richtung verlaufenden Waldrand und der anschließend in südöstliche Richtung verlaufenden Waldstufenkante bis zum Schloßberg und im Süden von Weinanbauflächen sowie im Westen von Freyburg abgegrenzt werden. Der auf dem südlichen Plateau des Marienberges und dessen südlichen Oberhängen gelegene Teil des Waldes gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0197,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 281.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des an den Steilhanglagen des Marienberg nordöstlich Freyburg befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume trockenerer Standorte, insbesondere der ausgedehnten, artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes* agg.), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.